

Die Bezeichnungen *Zunft* und *Gilde* in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang

VON RUTH SCHMIDT-WIEGAND

1.

Ein Generalthema wie »Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften (Gilden und Zünfte) im frühen und hohen Mittelalter« legt eine Zuordnung des Wortes *Gilde* zur Kaufmannschaft und des Wortes *Zunft* zum Handwerk nahe. Die Formulierung folgt damit einem Sprachgebrauch, der sich in der Fachliteratur mehr und mehr durchzusetzen beginnt und der auch den Aufbau gängiger Nachschlagewerke bestimmt¹⁾. So werden unter dem Stichwort *Zunft* vor allem die Organisationsformen des Handwerks ausführlich behandelt. Unter *Gilde* sind zwar auch diese zusammen mit anderen Formen des frühen Genossenschaftswesens genannt, doch liegt hier der Akzent sehr viel stärker auf den Organisationen der Kaufleute. Verdeutlichende Zusammensetzungen wie die Gegenüberstellung von *Kaufmannsgilden* und *Handwerkszünften* werden zweifellos zu einer Festigung dieses Gebrauchs und vielleicht auch zu einer Sprachregelung führen. Für die Umgangssprache²⁾ wird dies freilich keine Bedeutung haben. Denn sieht man von *zünftig* »angemessen, tüchtig«, von der *Zunft der Gelehrten* als einer besonderen Berufsgruppe und der *Schützengilde* einmal ab, so haben *Zunft* und *Gilde* in der Gegenwartssprache kaum noch Funktionen³⁾. Es sind von hier aus Bezeichnungen, die allein im Blick auf historische Gegebenheiten und Zusammenhänge Interesse beanspruchen. Um so mehr ist die Frage berechtigt, ob die Festlegung des Wortes *Gilde* auf die Organisationsformen des Handels wie die des Wortes *Zunft* auf die des Gewerbes von der Geschichte dieser Bezeichnungen aus gerechtfertigt ist.

Schaut man auf die historischen Belege für *Zunft* und *Gilde*, wie sie etwa das Grimm'sche

1) E. HABERKERN/J. F. WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*,⁵ 1977, S. 250 (*Gilde*), S. 675 f. (*Zunft*); Brockhaus Enzyklopädie Bd. 7, 17. Aufl. 1969, S. 332 (*Gilde*).

2) H. KÜPPER, *Wörterbuch der deutschen Umgangssprache*, 3. Aufl. 1963, Bd. 1, S. 531 (*zünftig*).

3) *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*, hg. von R. KLAPPENBACH und W. STEINITZ, Bd. 2, 1967, S. 1593 (*Gilde*); ebd. Bd. 6, 1977, S. 4494 (*Zunft*); G. WAHRIG, *Deutsches Wörterbuch*, 1968, Sp. 1519 (*Gilde*), Sp. 4137 (*Zunft*).

Wörterbuch⁴⁾ oder das ›Deutsche Rechtswörterbuch‹⁵⁾ bereitstellen, so wird deutlich, daß keines der beiden Wörter konsequent auf eine der beiden Berufsgruppen je festgelegt gewesen ist. Wie für Göttingen zum Jahre 1355 bezeugt⁶⁾, konnten die *gilden der koplude, beckere, wollenwevere, somakere und linenwavere* in einem Zuge genannt werden, ohne daß eine Unterscheidung der beiden Gruppen, der Kaufleute und der Handwerker, auch nur angedeutet wurde. Entsprechend wird in einer, allerdings späten und daher hochdeutsch abgefaßten, Ordnung der Kaufleute Bruderschaft zu Magdeburg von den Aufnahmebedingungen in die *Zunft* gesprochen⁷⁾. Daß auch Händler einer Handwerkszunft angehören konnten, umgekehrt Handwerker Mitglieder der Kaufmannsgilde waren, gehört zu den bekannten Tatsachen. Die Grenzen sind also fließend gewesen, zumal der freie Handwerker eben auch *mercator* war und seine Waren auf dem Markt zu vertreiben hatte⁸⁾. Eine gemeinsame Bezeichnung für beide Berufsgruppen scheint, von hier aus gesehen, nichts Ungewöhnliches an sich zu haben. Indessen ist nicht zu übersehen, daß *Zunft* sehr viel enger und fast ausschließlich mit dem organisierten Handwerk verbunden gewesen ist, während *Gilde* für Personenverbände verschiedenster Art und Zusammensetzung gebraucht werden konnte, in Westfalen z. B. auch für die Bauern- und Landgemeinde⁹⁾.

Das Beispiel macht deutlich, daß Wörter nicht fest mit den Dingen verbunden sind, die sie bezeichnen. Sie können vielmehr wie *Zunft* und *Gilde* von einer Sache auf die andere übergehen, sofern gewisse Gemeinsamkeiten, wie bei Kaufmann und Handwerker der Absatz von Waren, gegeben sind. Funktional gesehen hat die Bezeichnungsübertragung, die dabei vom Sprecher aufgrund gemeinsamer Merkmale vorgenommen wird, eine Veränderung der Wortbedeutung im Gefolge¹⁰⁾. *Gilde* im Sinn von ›Kaufleutevereinigung‹ gewinnt auf diese Weise die Bedeutung ›Handwerksgenossenschaft‹ hinzu. Die Veränderung der Sachgrundlage bewirkt

4) Deutsches Wörterbuch, hg. von J. GRIMM und W. GRIMM, 1854 ff., Bd. 4, 1, 4, 1949, Sp. 7585–98 (*Gilde*) und Bd. 16, 1954, Sp. 574–80 (*Zunft*); künftig zitiert: DWB.

5) Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, bearb. von R. SCHRÖDER und E. v. KÜNSSBERG, 1914 ff., Bd. 4, 1939–51, Sp. 889–894 (*Gilde*); künftig zitiert: DRWB.

6) DWB Bd. 4, 1, 4, Sp. 7489.

7) Der Magdeburger Kaufleute Bruderschaftsartikel 1678, Neudruck 1896, Artikel 3: *So auch zu dieser Bruderschaft ... Zunfften, Gaffeln, Innungen und Ämtern aufzunehmen unwerwerflich sey...*, den Nachweis dieser Stelle verdanke ich den Mitarbeitern des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg, die mich mit Auskünften aus dem Archiv des Wörterbuchs freundlich unterstützt haben.

8) Vgl. auch P. SPIESS, Kaufmannsgilde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. ERLER und E. KAUFMANN, 1971 ff., Bd. 2, 1978, Sp. 687–694; künftig zitiert: HRG.

9) J. SOMMER, Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden, Archiv für Kulturgeschichte 7, 1909, S. 393–476, insb. S. 406–35.

10) Zum Grundsätzlichen vgl. St. ULLMANN, The Principles of Semantics. A Linguistic Approach to Meaning, 1957; DERS., Grundzüge der Semantik, deutsche Fassung von S. Koopmann, 1967, S. 159–189; zur Anwendung der funktionalen Betrachtung auf die Mediävistik: R. SCHMIDT-WIEGAND, Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung, Frühmittelalterliche Studien 9, 1975, S. 49–78.

also Bedeutungswandel. Umgekehrt läßt Bedeutungsveränderung auf Sachwandel schließen¹¹⁾. Die Zuordnung von Wort und Sache entbehrt also nicht einer gewissen Willkürlichkeit. Dieser ›willkürliche‹ oder ›arbiträre‹ Charakter in der Zuordnung des Wortes, hier verstanden als Lautkörper, zu einem bestimmten Inhalt, der Bedeutung, begründet aber die Leistungsfähigkeit des sprachlichen Zeichens¹²⁾, seine Anpassungsfähigkeit an immer neue Gegebenheiten. Denn die Sprache verfügt nur über eine begrenzte Anzahl von Wörtern, mit deren Hilfe eine Vielzahl von Erscheinungen erfaßt, geordnet und bewältigt werden muß¹³⁾. Nicht auf alle Innovationen kann die Sprachgemeinschaft mit neuen Bezeichnungen reagieren. Vielmehr sind es gerade die alten, gut eingefahrenen Bezeichnungen, die sich behaupten, indem sie auf immer neue Sachverhalte angewandt werden. Man pflegt dies, wie ich meine, etwas mißverständlich als ›sprachlichen Konservatismus‹ zu bezeichnen¹⁴⁾. *Zunft* und *Gilde* sind hierfür ein besonders charakteristisches Beispiel. Durch eine außerordentliche Anpassungsfähigkeit vermochten sie sich besser als andere Bezeichnungen für die Organisationsformen von Handel und Gewerbe, mit denen sie zunächst konkurrierten, zu halten. Hier sollen nur *Zeche* und *Innung*, *Amt* und *Einung*, *Gaffel* und *Werk*, *Kunst*¹⁵⁾ und *Kerze* und nicht zuletzt *Hanse*¹⁶⁾ genannt werden, das wie *Böhnbase* ›unzünftiger Handwerker‹ und *hänseln*, ursprünglich ›in die Zunft aufnehmen‹¹⁷⁾ zeigen, auch einmal die ›Handwerksgenossenschaft‹ bezeichnet haben muß, eine Funktion, die mit dem Aufstieg des Wortes zu einem zentralen Begriff des Fernhandels indessen verloren gegangen ist.

11) Diese Erkenntnis bestimmte ganz wesentlich die Forschungsrichtung ›Wörter und Sachen‹: »Bedeutungswandel hängt oft mit Sachwandel zusammen. Bei den Etymologien muß dieser berücksichtigt werden wie die Lautgesetze« (Meringer); vgl. R. MERINGER, Wörter und Sachen, Indogermanische Forschungen 16, 1904, S. 101–96, insb. S. 101f.; zur ganzen Forschungsrichtung R. SCHMIDT-WIEGAND, Wörter und Sachen. Zur Bedeutung einer Methode für die Frühmittelalterforschung. Der Pflug und seine Bezeichnungen, in: Wörter und Sachen im Lichte der Bezeichnungsforschung. Arbeiten zur Frühmittelalterforschung Bd. 1, 1980, S. 1–41, insb. S. 1–11.

12) F. DE SAUSSURE, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, hg. von Ch. BALLY und A. SECHAYE unter Mitwirkung von A. RIEDLINGER, übersetzt von H. LOMMEL, 2. Aufl. mit neuem Register und einem Nachwort von P. v. POLENZ, 1967; Handbuch der Linguistik. Allgemeine und angewandte Sprachwissenschaft unter Mitarbeit von H. JANSSEN, zusammengestellt von H. STAMMERJOHANN, 1975, S. 570ff. (Zeichen).

13) H. GIPPER, Sprachwissenschaftliche Grundbegriffe und Forschungsrichtungen (Lehrgebiet Sprache, Bd. 1), 1978, S. 40–44; DERS., Sessel oder Stuhl? Ein Beitrag zur Bestimmung von Wortinhalten im Bereich der Sachkultur (1959), Wiederabdruck: Wortforschung. Zur Geschichte und Theorie des sprachlichen Feldes, hg. von L. SCHMIDT (Wege der Forschung Bd. 250), 1973, S. 371–398.

14) ULLMANN (wie Anm. 10), S. 197 u. 204.

15) Bremisches Urkundenbuch, hg. von EHMCK und W. v. BIPPEN, 1863ff., S. 156: *de erst wil an dat ammet unde leven de kunste der smede* (Bremen a. 1314).

16) DRWB 5, 1953–60, Sp. 188–195, insb. Sp. 194f.; R. SCHMIDT-WIEGAND, Hanse (sprachlich), in: HRG Bd. 1, Sp. 1990–92; vgl. auch Anm. 105.

17) K. S. KRAMER, Hänseln, in: HRG Bd. 1, Sp. 2003f.

2.

Die verschiedenen Bezeichnungen für kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften unterscheiden sich nun nicht nur durch die Lebensdauer, die sie gehabt haben, sondern auch durch ihre räumliche Geltung. Das Bild ihrer Verbreitung¹⁸⁾ läßt sich wie folgt skizzieren: Das Westniederdeutsche wird von *Gilde* und *Amt*¹⁹⁾ beherrscht. Am Niederrhein begegnet auch *Gaffel*²⁰⁾. Im Ostniederdeutschen sind neben *Gilde* und *Amt* auch *Werk*²¹⁾ und *Innung* vertreten. Dabei ist hier wie auch sonst zu beobachten, daß die Übergänge zwischen westlicher und östlicher, nördlicher und südlicher Verbreitung fließend sind. Westmitteledeutsch gilt vor allem *Gaffel*, ostmitteledeutsch *Innung*. Das Westoberdeutsche hat *Zunft*, *Zeche*, *Einung* und *Kerze*. Das Ostoberdeutsche vor allem *Zeche* und *Handwerk*²²⁾. *Amt* und *Einung* besitzen einen Anwendungsbereich, der über den Rahmen gewerblicher Organisation weit hinausgeht. *Werk* und *Handwerk* meinen auch andere Seiten des Gewerbes als nur oder vornehmlich seine Organisationsform. Entsprechendes gilt für *Zeche*, das mit seinem Bedeutungsumfang *Gilde* besonders nahe steht. Die Auffassung, daß »zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft kein anderer Unterschied besteht als der des Namens«, eine Auffassung, die Georg von Below²³⁾ vertreten hat, läßt sich also aus sprachwissenschaftlicher Sicht nicht halten. Denn die

18) Hier und im Folgenden wird von der Einteilung des deutschen Sprachgebiets ausgegangen, wie sie bei J. GOOSSENS, *Deutsche Dialektologie*, 1977, S. 123 vertreten wird.

19) DRWB 1, 1914, Sp. 544–57, insb. 551f. Zugrunde liegt die Bedeutung »Berechtigung, einen Beruf auszuüben«, die auf den Beruf selbst und schließlich auf den Berufsverband ausgeweitet wurde. Kern des Begriffs ist die »Verpflichtung gegenüber der Obrigkeit«, sei diese Stadtherr oder Rat, was sich auf die Verleihung der Gewerbeberechtigung ausgewirkt hat. Vgl. auch K. KROESCHELL, *Amt*, in: HRG Bd. 1, Sp. 151.

20) DRWB 3, 1935–38, Sp. 1138; DWB 4, 1, 1, 1878, Sp. 1135; ein Wort Kölns und des Niederrheins, das im 13.–16. Jh. aber auch den Rhein aufwärts bis Mainz gewandert ist. Dem Wort, das auch die Bedeutungen »Versammlung«, »Zunftmahl« und »Zunfthaus« annehmen konnte, ist auch ein politischer Aspekt verbunden, indem die Bewohner einer Stadt (wie Köln) unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation bezirkweise in sog. *Gaffeln* eingeteilt werden konnten. H. LOESCH, *Die Kölner Zunfturkunden* nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Gesch. XXII), Bd. 1, 1907, S. 5ff.; Th. MAYER-MALY, *Die Kölner Gaffelverfassung*, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, NF 7, 1956, S. 208–18.

21) DWB 4, 1, 3, 1911, Sp. 5642 (*gewerk*), ebd. Bd. 14, 1, 2, 1960, Sp. 327–347, insb. Sp. 330 (*Werk*). In der Verwaltungssprache des 14.–16. Jhs. bedeutet *gewerk* sowohl wie »Geselle, Gehilfe« bzw. »Mitarbeiter«, »Zusammengeschlossene Mitarbeiter eines Handwerks«. *Werk* ist in Ostfalen, Mecklenburg, Pommern und der Mark Brandenburg verbreitet gewesen.

22) DRWB 5, 1953–60, Sp. 147–49. Das Magdeburg–Breslauer systematische Schöffengericht, hg. P. LABAND, 1863, Neudruck 1967, S. 11: *ward eyn man adir zwene . . . eynes hantwerkes adir czeche gekorene . . .* (Ic. 27, Breslau zwischen a. 1359 u. 1386); vgl. auch das Privileg Herzog Heinrichs von Schlesien für Krossen a. 1472: *Unsere liebe getrewe handwerksmeister und das gantze handwerk der fischer zu croßen . . .*, Archiv des DRWB/Heidelberg.

23) G. v. BELOW, »Zünfte«, in: *Wörterbuch der Volkswirtschaft*, Bd. 2, 3. Aufl. 1911, S. 1184–95, vgl. auch KEUTGEN (wie Anm. 28, S. 170 u. Anm.).

genannten Bezeichnungen sind keine Synonyme, d.h. inhaltlich völlig oder weitgehend übereinstimmende Lexeme in einem dialektalen Subsystem²⁴), sondern nur sogenannte Heteronyme²⁵), d.h. verschiedenartige Bezeichnungen für die gleiche Sache in unterschiedlichen Arealen, wie hier verschiedenen Sprach- oder auch nur Schreiblandschaften des Deutschen²⁶). Diese Heteronyme sind inhaltlich durchaus nicht deckungsgleich. Sie besitzen vielmehr einen unterschiedlich großen Bedeutungsumfang, was für jedes einzelne Wort durchaus verschiedene Möglichkeiten der Anwendung mitbedingt. Gerade hieran knüpft sich die Hoffnung des Rechtshistorikers, aus den Bezeichnungen etwas über die Sachen zu erfahren. Hans Lentze²⁷), der den theoretischen Ansatz Friedrich Keutgens²⁸) aufgegriffen und zu einer ›Zunfttypenlehre‹ ausgestaltet hat, glaubte so noch, daß man zur Ermittlung der verschiedenen Zunfttypen von den Bezeichnungen *Zunft*, *Zeche*, *Innung* und *Gilde* ausgehen müsse.

Mit der Betrachtung der Handwerkerzünfte von ihren Bezeichnungen aus hat Eberhard von Künßberg, der Begründer der Rechtssprachgeographie²⁹), bereits 1935 einen verheißungsvollen Anfang gemacht. Er legte in der Zeitschrift für Mundartforschung zwei Rechtswortkarten (Abb. 1 und 2) vor, die die Verbreitung von *Zunft* einerseits, *Gilde* andererseits zum Gegenstand haben³⁰). Die Karten, einfache Zeichenkarten im Gegensatz zu den Flächenkarten vergleichbarer Sprachatlanten, enthalten durch die Verbindung zeitgleicher Symbole durch Linien eine sogenannte Spinne, mit deren Hilfe v. Künßberg sprachliche Strahlungen anschaulich machen wollte. Wie aus den Beständen des Archivs des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg

24) G. BELLMANN, Zur Abgrenzung und Terminologie bedeutungsgleicher und bedeutungsverwandter lexikalischer Einheiten, Zs. f. Mundartforschung 35, 1968, S. 218–33.

25) Zum Begriff ›Heteronyme‹ vgl. J. GOOSSENS, Strukturelle Sprachgeographie, 1969, S. 99f.; H. HENNE, Semantik und Lexikographie. Untersuchungen zur lexikalischen Kodifikation der deutschen Sprache, 1972, S. 168f.

26) Zum Begriff der Sprachlandschaften und Schreibdialekte vgl. W. BESCH, Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert, Studien zur Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache 1967; R. SCHÜTZZEICHEL, Mundart, Urkunden-sprache und Schriftsprache, Studien zur rheinischen Sprachgeschichte, 2. Aufl. 1974.

27) H. LENTZE, Handwerk, in: HRG Bd. 1, Sp. 1976–84, insb. 1977; DERS., Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten, Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 15, 1935, S. 15–41; DERS., Nürnbergs Gewerbeverfassung im Mittelalter, Jb. f. fränk. Landesforschung 24, 1964, S. 207–81.

28) F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, 1903. Für seine »Ämtertheorie« ist die Bedeutungsdifferenzierung von *Amt* (s.o. Anm. 19) wichtig gewesen; danach sehen Stadtherr oder Stadtreghiment eine Notwendigkeit zur Kontrolle des städtischen Marktes und der angebotenen Waren; um dies zu erreichen, wären die städtischen Handwerker in Berufsgruppen, sog. *Ämter*, mit einem Meister an der Spitze zusammengefaßt worden. Kritisch u. a. K. F. WERNET, Handwerksgeschichtliche Perspektiven (Forschungsberichte aus dem Handwerk Nr. 10, hg. vom handwerksgeschichtlichen Institut Münster), 1963, S. 53.

29) E. FRH. VON KÜNßBERG, Rechtssprachgeographie, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. Jg. 1926/27, 1. Abhandlung 1926.

30) E. FRH. VON KÜNßBERG, Rechtswortkarten 1,1. *Gilde*; 1,2. *Zunft*, Zs. für Mundartforschung 11, 1935, S. 242–45.

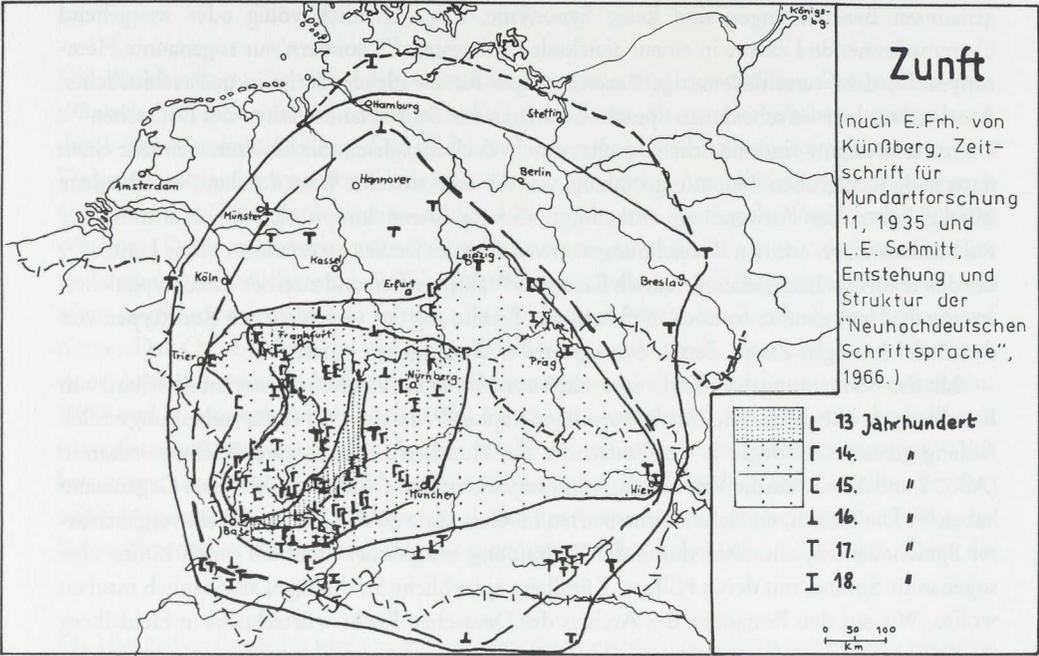


Abb. 1

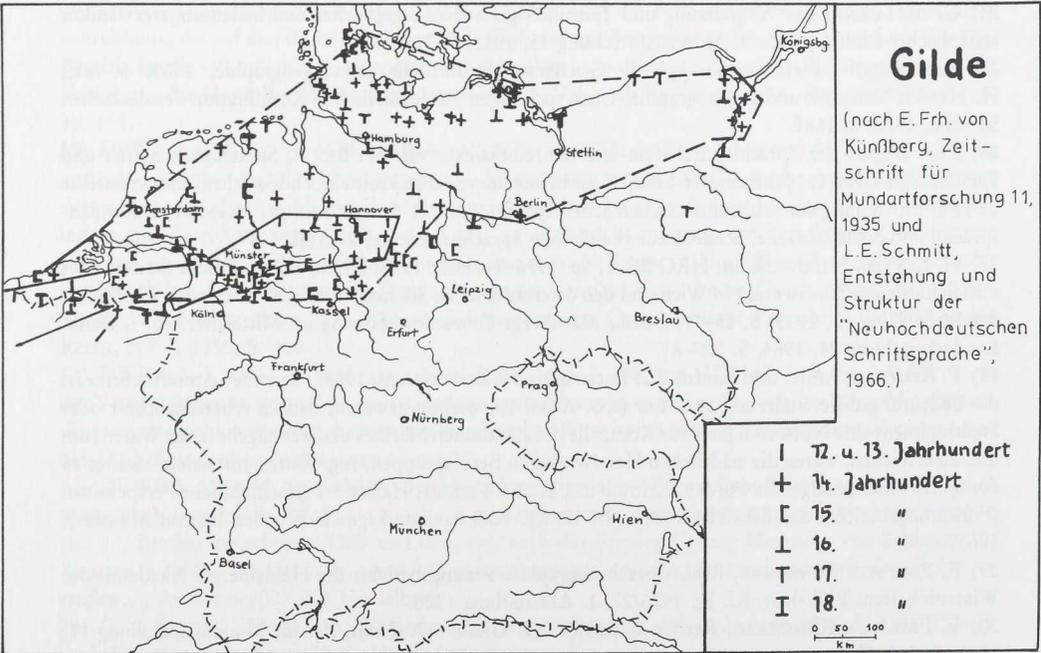


Abb. 2

hervorgeht, hat v. Künßberg über diese beiden Karten hinaus noch eine Vielzahl von Entwürfen herstellen lassen³¹⁾, wohl als Vorarbeiten für weitere Publikationen gedacht, auf denen andere Heteronyme wie *Einung*, *Zeche*, *Innung* und *Amt* (merkwürdigerweise fehlt *Gaffel*) im zeitlichen Längsschnitt dargestellt werden; wie auch Karten, die alle Bezeichnungen in einem zeitlichen Querschnitt (dem des 13. oder 14. Jahrhunderts) erfassen³²⁾. Man kann fragen, was historische Wortkarten wie diese, die ihre Grundlage in der Hauptsache in Belegen des 13.–17. Jahrhunderts haben, für Verhältnisse des frühen und hohen Mittelalters, mithin für die Anfänge des Zunftwesens, auszusagen vermögen?

Aus dem bisher Ausgeführten dürfte indessen deutlich geworden sein, daß die Sprache, ihrem konservativen Grundzug entsprechend, der Entwicklung in der Realität nur mit Abstand folgt. Sie vermag auf diese Weise alte Strukturen, wenn auch in abgewandelter Form, zu bewahren. Von hier aus gesehen eröffnet die historische Wortkarte nicht nur einen Zugang zu dem, was an Bezeichnungen einmal vorhanden gewesen ist, sondern sie ist darüber hinaus erhellend für Zustände in einer Epoche, die mit den Belegen faktisch nicht mehr erreicht werden können³³⁾. Historische Wortforschung³⁴⁾, und dies gilt gerade auch im Blick auf *Zunft* und *Gilde*, ist auf die Methode des Rückschlusses angewiesen, um so mehr, als es für das 10.–12. Jahrhundert, eine Zeit entscheidender Veränderungen auch hier, nur eine äußerst dürftige Überlieferung im Bereich volkssprachiger Schriftlichkeit gibt. Die Zusammenführung der Bezeichnung *Zunft* und *Gilde* mit der Sache ›Genossenschaft‹ kaufmännischer oder gewerblicher Art liegt so weitgehend im Dunkel. Hier kann ein historischer Durchblick, der durch eine Verbindung der Etymologie von *Zunft* und *Gilde*, *Zeche* und *Innung* mit dem Bild ihrer Verbreitung, wie es die Rechtswortkarte vermittelt, die spärlichen Aussagen der Frühbelege in gewisser Weise ergänzen.

31) R. SCHMIDT-WIEGAND, Aus der Werkstatt Eberhard Frh. von Künßbergs. Entwürfe und Skizzen zu Rechtssprachkarten im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs, Heidelberg Jahrbücher 12, 1968, S. 93–111; zur Methode im Grundsätzlichen DIES., Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohwich als Bann- und Verbotssymbol. Bezeichnungen und Funktionen, 1978, S. 16ff.

32) Zum Problem der Kartierung: K. FRÖLICH, Probleme der Rechtskartographie, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 27, 1934, S. 40–64; H. QUIRIN, Vom Wesen der Geschichtskarte, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 5, 1954, S. 598–609 u. 653–63; F. UHLHORN, Probleme der kartographischen Darstellung geschichtlicher Vorgänge, Historisches Jahrbuch für Landesgeschichte 8, 1958, S. 107–32.

33) Zur retrospektiven Methode vgl. O. REICHMANN, Der Deutsche Wortatlas als Quelle für die Agrargeschichte, Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 14, 1966, S. 30–44; R. HILDEBRANDT, Der deutsche Wortatlas als Forschungsmittel der Sprachsoziologie, in: Wortgeographie und Gesellschaft, Festgabe für L. E. Schmitt, 1968, S. 150–69.

34) Zum Grundsätzlichen auch O. REICHMANN, Deutsche Wortforschung, 1969, S. 48ff. (jetzt stark umgearbeitet als ›Germanistische Lexikologie‹, 1976).

3.

Die Etymologie³⁵⁾, als die Lehre von der Herkunft der Bezeichnungen, vermag über zwei Dinge Auskunft zu geben: Über das relative Alter einer Bezeichnung wie ihre ursprüngliche oder eigentliche Bedeutung. Beides ist für die Richtung, die bei der Erforschung eines einzelnen Wortes wie eines ganzen Wortfeldes³⁶⁾ einzuschlagen ist, von Bedeutung. Bei *Zunft* und *Gilde*, *Innung* und *Zeche* ergibt sich nun, daß diese Wörter, die im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit als Heteronyme nebeneinanderstehen, verschiedenen historischen Schichten angehören und daß sie sich in ihrer Bedeutung ursprünglich erheblich voneinander unterschieden haben.

Von den hier zu behandelnden Bezeichnungen ist *Gilde*³⁷⁾ zweifellos die älteste. Mit ags. *gigilde* ›Gildegenosse‹ und an. *gildi* ›Gildegemeinschaft‹³⁸⁾ scheint diese Kollektivbezeichnung in eine Schicht des Wortschatzes zu gehören, die man auch als ›gemeingermanisch‹ zu bezeichnen pflegt. Wie dem auch sei, – der Zusammenhang mit dem jedenfalls älteren Wort *Geld*³⁹⁾, das in fast allen älteren Sprachstufen des Germanischen⁴⁰⁾ mit den Bedeutungen ›Opfer, Zahlung, Steuer‹ vorhanden, ist nicht zu übersehen. Daraus ergibt sich als ursprüngliche oder eigentliche Bedeutung für *Gilde* ›Zahl-‹ oder ›Opfergemeinschaft‹, wofür auch immer. *Zunft*, wie *Ankunft* von *kommen* eine Ableitung von *ziemen*, ahd. *zemen*, ist eine Abstraktbildung mit der Grundbedeutung ›Schicklichkeit, Gesetzmäßigkeit, Regel‹ und zunächst auf das

35) W. ULRICH, Wörterbuch linguistischer Grundbegriffe, 1972, S. 34; St. ULLMANN, Semantik und Etymologie, in: DERS., Sprache und Stil, Aufsätze zur Semantik und Stilistik, 1972, S. 33–55; Etymologie, hg. von R. SCHMIDT (Wege der Forschung, Bd. 373), 1977.

36) Zum Begriff des Wortfeldes vgl. Handbuch der Linguistik (wie Anm. 12), S. 568–70; R. HOBERG, Die Lehre vom sprachlichen Feld (Sprache der Gegenwart Bd. 11), 1970; G. S. SCUR, Feldtheorien in der Linguistik (Sprache der Gegenwart Bd. 42), 1977.

37) F. KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 21. Aufl. 1975, S. 258; Zur Wortgeschichte auch: Trübners Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1939, S. 183f.; s. auch o. Anm. 5 und 6; zur Sache: H. STRADAL, *Gilde*, in: HRG Bd. 1, Sp. 1687–92; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Gilde und Zunft*. Die Bezeichnungen für Handwerksgenossenschaften im Mittelalter, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit Teil I, hg. H. Jankuhn, W. Janssen, R. Schmidt-Wiegand, H. Tiefenbach (Abhh. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, phil.-Hist. Kl. III. Folge Nr. 122), Göttingen 1981, S. 355–369.

38) Ags. *gield* ›Bezahlung, Opfer, Fest, Bruderschaft‹ vgl. F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen, Bd. 2, 1: Wörterbuch, 1906, S. 103; DERS., Die englische Gilde im achten Jahrhundert, Herrigs Archiv 96, 1896, S. 33f.; F. HOLTHAUSEN, Wörterbuch des Altwestnordischen, 1948, S. 25; J. DE VRIES, Altnordisches etymologisches Wörterbuch, 2. Aufl. 1962, S. 166.

39) KLUGE (wie Anm. 37), S. 244 (*geld*) und S. 245 (*gelten*) zu germ. *geldan* ›erstattet, entrichten‹ (besonders bei Opferhandlungen; zu ahd. *gelt* ›Entgelt, Lohn, Opfer‹ vgl. R. SCHÜTZICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, 3. Aufl. 1981, S. 67f.; as. *geld* ›Bezahlung, Lohn, Opfer‹ vgl. F. HOLTHAUSEN, Altsächsisches Wörterbuch, 2. Aufl. 1954, S. 25; E. H. SEHRT, Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis, 2. Aufl. 1966, S. 174f.

40) Hier ist vor allem auf got. *gild* ›Steuer, census‹ zu verweisen, vgl. S. FEIST, Vergleichendes Wörterbuch der gotischen Sprache, 3. Aufl. 1939, S. 214f.

Oberdeutsche beschränkt, ohne daß sich außerdeutsche Entsprechungen nachweisen ließen⁴¹⁾. Ein sehr viel jüngeres Wort als *Gilde* also, das erst im Althochdeutschen des 8./9. Jahrhunderts belegt ist⁴²⁾. Über ›Regel, nach der eine Gemeinschaft lebt‹ dürfte das Wort die Bedeutung ›Verband von Handwerkern‹ erlangt haben, ein Prozeß, der in dem Weg, der von lat. *ordo* nach dt. *Orden* führte, in gewisser Weise eine Parallele hat. Noch jünger als *Zunft*, das in späalthochdeutscher Zeit bereits eine sehr reiche Bedeutungsentfaltung gehabt hat, ist *Innung*⁴³⁾ erstmals im 12. Jahrhundert belegt. Freilich hat es ein Verb *innon* mit der Bedeutung ›in den Verband aufnehmen‹⁴⁴⁾ auch schon im Althochdeutschen gegeben, doch treten die Abstraktbildungen auf *-ung* im allgemeinen erst sehr viel später auf. So ist denn bei *Innung* die Bedeutung ›Verbindung zu einer Körperschaft, Zunft‹ seit Beginn der Überlieferung bezeugt. *Zeche*⁴⁵⁾ nimmt zwischen *Gilde* und *Innung* in gewisser Weise eine Zwischenstellung ein. Das Wort ist im Deutschen erst Ende des 12. Jahrhunderts mit den Bedeutungen ›Reihenfolge, Anordnung, Gesellschaft zu gemeinschaftlichen Zwecken‹ und ›Geldbeitrag zu gemeinsamem Essen und Trinken‹ belegt, also mit einer recht breiten Fächerung seiner Bedeutungen, wengleich auch hier wieder mit *gizehon* ›anordnen‹ und *gezeh* ›geordnet‹ gewisse Anknüpfungspunkte im Althochdeutschen gegeben sind⁴⁶⁾. Als Wortverwandte außerhalb des Deutschen sind ags. *tiohh* ›Geschlecht, Bande, Truppe, Schar‹⁴⁷⁾ und an. *tē* ›Bestimmung‹⁴⁸⁾ zu nennen. Dies alles zusammengenommen, läßt bei *Zeche* auf eine Ausgangsbedeutung ›Anordnung, Bestimmung, Regel‹ schließen.

Der Überblick hat also deutlich gemacht, daß alle genannten Bezeichnungen einmal eine ganz bestimmte Motivation⁴⁹⁾ gehabt haben. Ein Merkmal, das zum Zeitpunkt der Wortbildung oder Benennung als dominant empfunden worden ist, hat offensichtlich darüber entschieden, daß die Körperschaft diesen und keinen anderen Namen erhielt. Indem die Bezeichnungen auf diese Weise ›etymologisch‹ motiviert sind, wie man zu sagen pflegt, ist an ihnen abzulesen, was bei der Benennung als wesentlich gegolten hat. Alle Motivationen, die mit Hilfe der Etymologie bei *Zunft* und *Gilde*, *Innung* und *Zeche* freigelegt werden können,

41) KLUGE (wie Anm. 37), S. 892; Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 37), Bd. 8, 1957, S. 485–88.

42) SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 39), S. 248 (*zunft*), S. 245 (*zeman*).

43) KLUGE (wie Anm. 37), S. 327; Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 37), Bd. 4, 1943, S. 19f.

44) SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 39), S. 91: *innōn* ›aufnehmen‹, mit Reflexivpronomen und Präposition *ze* ›zu‹ ›sich vereinigen mit, sich halten an‹. Vgl. auch DRWB 6, 1961–72, Sp. 262: *ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant nisi cum omnium eorum voluntate, qui iure illo, quod inninge appellatur participes existunt* a. 1157).

45) KLUGE (wie Anm. 37), S. 876; Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 37) Bd. 8, S. 341–44.

46) SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 39), S. 244: *gizeh* ›richtig‹.

47) F. HOLTHAUSEN, Altenglisches etymologisches Wörterbuch, 1934, S. 349.

48) DE VRIES (wie Anm. 38), S. 584; F. HOLTHAUSEN (wie Anm. 39), S. 301.

49) Zum Begriff ULRICH (wie Anm. 35), S. 76f. Unter Motivation versteht man in der Sprachwissenschaft die Durchsichtigkeit einer Wortbildung im Hinblick auf ihre Zusammensetzung. Bei der sog. etymologischen Motivation handelt es sich um die Rekonstruktion der ehemaligen ›ursprünglichen‹ Motivation. Diese ist für die historische Wortforschung von Bedeutung.

betreffen also Züge der Verbandsbildung, die einmal eine besondere Bedeutung für die Bildung von Körperschaften besaßen. Nimmt man sie zusammen, so stellen sich die kaufmännischen und gewerblichen Genossenschaften als Personenverbände dar, die auf Zahlung oder Opfer gegründet sind und deren Mitglieder nach einer Regel, die alle in gleicher Weise betraf, lebten.

Überraschend ist nun, daß sich von diesem Begriffskern aus, der sich mit Hilfe der Etymologie herauschälen läßt, durch Bezeichnungsübertragung⁵⁰⁾, verbunden mit Bedeutungswandel, semantische Strukturen ergeben, die sich auch noch in der Wortschicht, die mit den Rechtswortarten *Gilde*, *Innung*, *Zunft*, *Zeche* erfaßt wird, im ausgehenden Mittelalter also, als äußerst lebenskräftig erweisen. Das sei am Beispiel des gemeinsamen Mahles, auf dessen Bedeutung im Gildewesen erst unlängst wieder Otto Gerhard Oexle⁵¹⁾ hingewiesen hat, erläutert. Geht man bei den Überlegungen zu Etymologie und Herkunft des Wortes *Gilde* von dem Zusammenhang mit ahd. *geld* ›Entgelt, Lohn, Opfer‹ aus, so ist nicht zu übersehen, daß diese Bezeichnung mit ahd. *bluostar* ›Opfer‹⁵²⁾ zu einem Sinnbezirk, wie Jost Trier⁵³⁾ gesagt haben würde, gehört. Hierzu fügt sich recht gut, daß fränkisches **gilda* einerseits im Mittelniederländischen *ghilde* ›gemeinsame Mahlzeit‹ ergab⁵⁴⁾, was den Verhältnissen in Skandinavien entspricht, wo es ebenfalls eine Entwicklung von an. *gilde* ›Gelage, Gastmahl, Gesellschaft‹ zu schwed. *gille* ›Trinkgelage, Bruderschaft, Zunft‹ gegeben hat⁵⁵⁾. Andererseits ging fränkisch **gilda* auch mit afrz. *geude*, prov. *gelda* ›Fußvolk‹ in das Romanische ein⁵⁶⁾. Man hat hier die Bedeutungsveränderung damit zu erklären versucht, daß die fränkischen Krieger als Teilnehmer an der Heeresversammlung auch Anteil an dem Festessen hatten, bei dem es sich möglicherweise, da die Entlehnung relativ früh erfolgt sein muß, noch um einen kultischen Opferschmaus gehandelt hat⁵⁷⁾. Die Bezeichnungsübertragung von der Zahlung auf das Mahl und von hier auf die bei diesem vereinigte Personengruppe muß also schon sehr früh erfolgt sein.

Bemerkenswert ist nun, daß die abgeleitete Bedeutung ›Versammlung‹ oder ›Mahl‹, wie sie sich im Altfränkischen nachweisen läßt und auch im Angelsächsischen und Schwedischen

50) Hierzu S. ULLMANN, Grundzüge der Semantik (wie Anm. 10), S. 197 u. 204.

51) O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, *Miscellanea Mediaevalia*. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts der Universität zu Köln, Bd. 12/1: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters, 1979, S. 203–26; DERS., Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: *Das Handwerk* (wie Anm. 37), S. 284–354.

52) SCHÜTZZEICHEL (wie Anm. 39), S. 19: *bluostar* st. N. ›Opfer, Opferung, Spende‹.

53) J. TRIER, Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Die Geschichte eines sprachlichen Feldes, 1931; vgl. auch o. Anm. 13.

54) *Middelnederlandsch Woordenboek*, hg. von E. VERWIJS und J. VERDAM, 1885ff., Bd. 2, 1889, Sp. 1965–67, insb. 1966f.

55) H. FALCK, A. Torp, *Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. 1, 1910, S. 310.

56) E. GAMILLSCHEG, *Romania Germanica* Bd. 1, 2. Aufl. 1970, S. 278: Afrz. *geude*, ostfrz. *jaude* u. ä., prov. *geldra* ›Lumpenvolk‹, vgl. auch W. MEYER-LÜBKE, *Romanisches etymologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. 1935, S. 321 (Nr. 3763).

57) GAMILLSCHEG (wie Anm. 56), S. 278. Vgl. auch K. HAUCK, *Rituelle Speisegemeinschaften im 10. und 11. Jahrhundert*, *Studium Generale* 3, 1950, S. 611–21.

vorhanden gewesen ist, sich nun auch im Niederdeutschen findet und hier vom Altland in die Siedlungsgebiete östlich der Elbe mitgenommen worden ist. So heißt es z. B. in den Dortmunder Statuten⁵⁸⁾: *Do quamen, dey ses gilde sementlichen, dey dey gilde gedeynt hadden, op dat lobus*. Im Stadtbuch von Garz auf Rügen aber wird in einem Gildebrief der Schneider und Schuhmacher, der wahrscheinlich in das Jahr 1353 gehört, das jährliche Fest des Amtes als *rechte ghyld* bezeichnet⁵⁹⁾. *Gilde* mit der Bedeutung ›Gelage‹ reicht bis Danzig und Reval und hat in Pommern auch außerhalb von Handwerk und Kaufmannschaft, nämlich in der bäuerlichen Siedlungsgemeinschaft, Geltung gehabt. Dies zeigen vor allem die Flurnamen⁶⁰⁾, die wie *Gillwiese*, *Gilde* als Bestimmungswort enthalten: Der Bauer, der das Gelage, die *Gilde*, auszurichten hatte, erhielt dafür die Grasnutzung der *Gillwiese*.

Einen *Gilde* vergleichbaren Weg hat *Zeche* genommen, das heute noch mit der Bedeutung ›an den Wirt zu zahlende Rechnung‹ geläufig ist. Als Bedeutungskern ergab sich aufgrund der Etymologie des Wortes ›Anordnung, Bestimmung, Regel‹ bzw. ›Gemeinschaft, die nach einer solchen Anordnung oder Regel lebt‹. Es ist hier zu ergänzen, daß Jost Trier⁶¹⁾ dieses Wort aufgrund der mhd. Weiterbildung *zesem*, *zesen* ›ununterbrochene Reihe‹⁶²⁾ in den Zusammenhang von Zaun und Reihendienst gerückt hat, indem er von der Vorstellung eines Zaunes oder Geheges ausging, von der aus sich dann die Vorstellung des Kreises und der Begriff der ›Versammlung‹ ergeben habe. Ganz gleich, ob man heute noch diese Meinung zu teilen gewillt ist oder nicht, *Zeche* als Bezeichnung für die geselligen Zusammenkünfte der *Zeche* oder ›Zunft‹ ist seit dem Mittelhochdeutschen gut belegt und z. B. auch im Kreis der Meistersinger vertreten⁶³⁾. Als *Zeche* wurden z. B. auch die Beiträge zu einem Hochzeitsschmaus bezeichnet, den die Gäste selbst zu bezahlen hatten, ehe das Wort auf das Mahl übertragen wurde⁶⁴⁾. Diese besondere Bezeichnungsfunktion von *Zeche* rückte derart an die Spitze, daß das gleichbedeutende und mit *Wirt* stammverwandte *Ürte* ›Mahlzeit‹⁶⁵⁾ fast völlig verdrängt wurde, so daß es heute nur noch in einzelnen Mundarten erhalten ist. Die Bedeutungsentwicklung von *Zeche*, die derjenigen von *Gilde* weitgehend entspricht, ist damit aufschlußreich für Vorgänge der Bezeichnungsübertragung in der Frühzeit, die mit den frühen Belegen für *Zunft* und *Gilde* nur schwer aufzuhellen sind.

58) Dortmunder Statuten und Urteile, hg. von F. FRENSDORFF 1882, S. 216.

59) Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz, hg. von G. v. ROSEN, Quellen zur pommerschen Geschichte, hg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde Bd. 1, 1885 (Nr. 124); dazu A. LASCH, Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern, 1925, S. 28 (Nr. 3).

60) R. HOLSTEN, Aus der pommerschen Flurnamengeographie, Baltische Studien NF 37, 1935, S. 237 ff.; DERS., Die pommersche Flurnamensammlung, Forschungen zur pommerschen Geschichte Bd. 6, 1963, S. 118. Hier auch zu den ländlichen Gilden, vgl. dazu auch Trübners Deutsches Wörterbuch 3, S. 183.

61) J. TRIER, Pflug, Paul und Braunes Beiträge 67, 1945, S. 118.

62) M. LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 3, 1878, Sp. 1098.

63) A. PUSCHMANN, Bericht des deutschen Meistersangs (1571), S. 29, 30 u. 33.

64) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.–16. Jahrhundert, Bd. 2, Nürnberg 1864, S. 5, Anm. 3 (a. 1420); vgl. auch die Oelsnitzer Hochzeitsordnung bei E. WILD, Geschichte und Volksleben des Vogtlandes, 1936, S. 178–180.

65) KLUGE (wie Anm. 37), S. 876; LEXER (wie Anm. 62), Bd. 2, 1876, Sp. 2014.

4.

Während sich also aus der Etymologie bei den Bezeichnungen *Gilde*, *Zunft* und *Zeche* ein klarer Bezug auf Zahlen oder Opfer, Anordnung oder Regel ergibt, und die Weiterentwicklung des Begriffs auf verschiedene Weise zum ›Mahl‹ führt, dessen zentrale Funktion im Leben der Gilde nicht zuletzt auch daran deutlich wird, beleuchten die Frühbelege zwei andere Aspekte, die in der Auseinandersetzung um das frühe Genossenschaftswesen ebenfalls zur Erörterung gestanden haben: die Begründung der Körperschaft durch eidliche Einigung (*coniuratio*) und ihre Wirksamkeit in bruderschaftlichem Sinne. Hier ist zunächst an das immer wieder zitierte Capitulare von Herstal⁶⁶⁾ aus dem Jahre 779 zu erinnern, das als ältester Beleg aus dem fränkischen Bereich auch in diesem Zusammenhang wieder genannt werden muß. Die Bestimmung, die sich bekanntlich gegen Schwurgilden richtet, die Vereinigungen zu gegenseitiger Hilfe bei Brand und Schiffbruch hingegen weiterhin zuläßt⁶⁷⁾, macht deutlich, daß es sich bei den als *gildonia* bezeichneten Personenverbänden um Vereinigungen gehandelt hat, die auf einer eidlich bekräftigten Vereinbarung beruhten und die sich neben anderem auch die Unterstützung der Mitglieder oder Genossen in besonderen Notsituationen zur Aufgabe gemacht hatten⁶⁸⁾. Die *Gilde* war danach eine Verbindung zu gegenseitigem Rechtsschutz, ehe sie zu einer Vereinigung von Berufsgenossen, von Handwerkern oder Kaufleuten, wurde⁶⁹⁾.

Andere Belege des 9. Jahrhunderts zeigen, daß die als *gildonia* u. ä. bezeichneten Verbände⁷⁰⁾ zumindest in weitestem Sinne den Charakter von Bruderschaften hatten: *collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant* ist so aus dem Jahre 852 belegt⁷¹⁾. Wendungen wie *vulgo.. vocant* oder *vulgo... vocatur*, mit denen *gildonia* in den lateinischen Text eingeführt wird, verraten, daß hier mit dem franko-lateinischen Mischwort einem üblichen und verbreiteten Sprachgebrauch Rechnung getragen wurde, für den es im Latein der Zeit offensichtlich keine volle Entsprechung gab. Wenn also *gildonia* in Verbindung mit *convivium* ›Verband‹, *collecta* ›Beitrag zum gemeinsamen Mahl‹ oder *confratria* ›Bruderschaft‹ begegnet⁷²⁾, so ist dies niemals im Sinn einfacher Wortgleichungen⁷³⁾ zu verstehen, sondern macht vielmehr deutlich,

66) Capitularia regnum Francorum, Bd. 1, hg. von A. BORETIUS (MGH LL Capit. 1), 1883, S. 51, Nr. 20.

67) F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, 1961, S. 124.

68) Die Belege fallen in die Jahre 779, 789, 805, 852, 884, 888; vgl. auch DRWB (wie Anm. 5), Bd. 4, Sp. 889.

69) In diesem Sinne H. PAUL, Deutsches Wörterbuch, 6. Aufl. bearb. von W. BETZ, 1966, S. 264.

70) J. F. NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon minus, 1976, S. 468.

71) Gustave FAGNIEZ, Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France, Bd. 1, 1898, S. 52, zitiert nach DRWB 4, Sp. 889.

72) Belege ebd. Sp. 889; ferner F. KAUFMANN, Altdeutsche Genossenschaften, Wörter und Sachen 2, 1910, S. 9–42.

73) Zum Problem der Übersetzungsgleichungen vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Rez. G. KÖBLER, Übersetzungsgleichungen Bd. 1–12, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 108, 1972, S. 507–9; DIES., Germanistik 18, 1977, S. 350f.

daß der *Gilde*-Begriff des frühen Mittelalters eben alle diese Aspekte auf sich vereinigte, ohne sich mit einer der genannten lateinischen Bezeichnungen voll inhaltlich zu decken. Dabei kann freilich nicht übersehen werden, daß die Verbindung von *gildonia* mit *fraternitas* oder *confratria* eine gewisse Vorrangigkeit besitzt. Von hier aus überrascht es denn auch nicht, daß die Belege für *gulde*, *gülde*, *gilde* u. ä., mit denen die Überlieferung des rein volkssprachigen Wortes im 11. Jahrhundert in lateinischen Urkunden einsetzt, sich vor allem auf religiöse Bruderschaften mit deutlicher Betonung des kirchlichen Elements beziehen. Hier sei nur das Cartular aus der Abtei von Saint-Trond aus dem 12. Jahrhundert genannt, wo u. a. die *fraternitas beate Marie, que vulgo gulde vocatur* erwähnt wird⁷⁴⁾.

Den geistlichen Bruderschaften, die als *gilde*, *gulde* o. ä. bezeichnet wurden, oblag neben der Armenpflege und der Abhaltung von Seelenmessen die Unterhaltung von Priestern und Altären, die Ausrichtung und Durchführung des Begräbnisses, mithin Angelegenheiten, die z. T. auch zum Aufgabenbereich weltlicher Gilden gehörten. Indem die Mitglieder der geistlichen Bruderschaften meist auch einer gewerblichen oder kaufmännischen Gilde angehörten, ergaben sich zusätzlich eine Reihe von Berührungspunkten, so daß der Gebrauch der Bezeichnungen *Gilde* und *Bruderschaft* für die eine wie die andere Korporation, die geistlichen wie weltlichen Gilden, verständlich ist. *Bruderschaft*⁷⁵⁾ ist von hier aus geradezu zu einem Heteronym von *Gilde* geworden, indem es jenseits der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgrenze, an die sich die Verbreitung von *Gilde* weitgehend anschließt, wie dieses auch für weltliche Genossenschaften gebraucht wird. Beide Bezeichnungen begegnen auch in die Form der Paarformel gebunden, zur Bezeichnung ein und derselben Sache, wie etwa einer geistlichen oder weltlichen Gilde. Ein Beispiel mag genügen, um zu verdeutlichen, welche Bezeichnungsfunktion die Paarformel *broderscap und gilde* besaß. In einer Urkunde aus Lübeck (1401) heißt es u. a.: *de erliken koplude, schipheren vnde schipmans, dat se wolden stichten vnde maken myt hulpe framer lude woldath eyne ewige broderschop vnde gilde in de ere Gados...*⁷⁶⁾. Die Paarformel entspricht also den beiden Seiten der Kaufmannsgilde, der religiös-sozialen wie der berufsständigen, die in der Genossenschaft miteinander verbunden gewesen sind.

Die Belege, die auf diese und andere Weise den engen Zusammenhang zwischen *Bruderschaft* und *Gilde* widerspiegeln und vom 9. Jahrhundert bis in die frühe Neuzeit reichen, zeigen, daß man es hier mit einem Element des Gildewesens zu tun hat, das der Sache die Kontinuität über die Jahrhunderte hinweg zu sichern vermochte. Gern wüßte man, wann und auf welche Weise in diesem Zeitraum die Zusammenführung des Wortes *Gilde* mit berufsständischen Gruppen erfolgt ist. Hier ist man indessen aufgrund der schlechten Überlieferungslage weitgehend auf Vermutungen und Analogieschlüsse angewiesen. Wenn ich recht sehe, ist eine

74) Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, hg. von Ch. Piot, Bd. 1, 1870, S. 117, zitiert nach DRWB 4, Sp. 890.

75) DWB 4, 1, 4 (wie Anm. 4), Sp. 7488; vgl. auch DWB 2, 1860, Sp. 422 (*Bruderschaft*).

76) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, hg. von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Altertums-kunde Bd. 5, 1877, S. 731.

deutsche Kaufmannsgilde eine *gilda mercatoria* bzw. *gilda et fraternitas mercatorum* erstmals für Köln, Mitte des 12. Jahrhunderts, greifbar⁷⁷⁾. Das bekannte Privileg König Richards für die Kölner Kaufleute in London vom 6. Februar 1194 erwähnt ihre Gildehalle, was nur dann sinnvoll ist, wenn ihre Vereinigung auch bereits als *Gilde* bezeichnet wurde. Die Ausführungen, die in dem Privileg auf diese Erwähnung der Gildehalle folgen, beziehen sich dann ausdrücklich auf das ›Haus der Kölner‹ im Jahre 1157, womit indirekt *gilde* als Bezeichnung einer berufsständigen Genossenschaft Mitte des 12. Jahrhunderts gesichert ist. Freilich kann es sich in jenem Dokument auch nur um insularen Sprachgebrauch handeln, zumal auf dem Festland und in Südkandinavien *gildehus* bevorzugt wurde⁷⁸⁾. Die angelsächsischen Bezeichnungen für ›Gilde‹ und ›Gildemitgliedschaft‹ hat unlängst Klaus Grinda⁷⁹⁾ einer kritischen Musterung unterzogen. Danach setzt die Überlieferung der ags. Sammelbezeichnung *gild* Mitte des 10. Jahrhunderts ein, bezeichnenderweise wieder mit der Erwähnung einer Gildehalle⁸⁰⁾. Erstes sicher datierbares Zeugnis ist das Gildestatut von Cambridge, Ende des 10. Jahrhunderts, das besonders reiche Details enthält wie z. B. dieses, daß der Tote durch Übernahme des halben Leichenschmauses zu ehren sei⁸¹⁾. Im übrigen scheint das Statut bereits auf einen sozialen Rang zugeschnitten gewesen zu sein, indem die Ordnung für die *begnas*, die Gefolgsleute des Königs, bestimmt gewesen ist, die von den *cnihta* ausdrücklich unterschieden werden⁸²⁾. Diese sind als besonderer Stand mit der Londoner *cnihte gilde* zu fassen, die in einem Sendschreiben Eadwards aus den Jahren 1042–44 erwähnt wird⁸³⁾. Früher als die ags. *gild*-Bezeichnung ist der *gegilde* bezeugt, nämlich im Gesetz König Ines vom Ende des 7. Jahrhunderts⁸⁴⁾, wie denn überhaupt die Bezeichnung für die ›Zahlgenossen‹ der Bezeichnung für die Körperschaft um Jahrhunderte vorausgeht. Dazu scheint zu passen, daß die ältesten Zeugnisse für *Gilde* im Schwedischen sich ebenfalls auf den *gilta* oder ›Gildegenossen‹ beziehen⁸⁵⁾. Es sind dies die beiden Runensteine von Sigtuna, die man nach 1000 datiert und mit denen Friesen einen

77) K. W. NITZSCH, Die niederdeutschen Kaufmannsgilden, Zs. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 26, 1892, S. 1–9, insb. S. 5.

78) DRWB 4, 1, 4 (wie Anm. 4), Sp. 898: *Gildehaus* bzw. *-hus* im Mnl. und Mnd., im Gegensatz dazu *Gildehalle*, bevorzugtes Wort im angelsächsischen Bereich. Zur Frage des skandinavischen Einflusses auf England vgl. S. BUGGE, The Earliest Guilds of Northmen in England, Norway and Denmark 1908, S. 197–209, insb., S. 198f.

79) K. R. GRINDA, Altenglisch (*ge*)*gilda*, (*ge*)*gildscipe*, (*ge*)*gild(e)*: Zu den Bezeichnungen für ›Gilde‹ und ›Gildemitglied‹ in vornormannischen Quellen, in: Das Handwerk (wie Anm. 37), S. 370–398.

80) Es handelt sich um die mißverständliche Schreibung *Ildball*, die wahrscheinlich als *Guilddball* zu lesen ist; erster sicherer Beleg für eine *gegyldeheall* findet sich in der Ordnung von Abbotbury (Mitte 11. Jh.); GRINDA (wie Anm. 79).

81) D. WHITELOCK, English Historical Documents I, 1968, Nr. 136 (Übersetzung).

82) GRINDA, S. 371f. u. S. 375f.

83) F. E. HARMER, Anglo-Saxon Writs, 1952, Nr. 51.

84) F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen Bd. 1, 1903, S. 99 (Ine c. 21).

85) Den freundlichen Hinweis auf diese Denkmäler wie die sich daran anknüpfende Diskussion verdanke ich Herrn Kollegen Thorsten Andersson (Uppsala).

ihrer Gildebrüder geehrt haben⁸⁶). Dabei lassen Personennamen wie Bezeichnungen des zweiten Steines erkennen, daß der Gilde, die wahrscheinlich Fernhändler und Handwerker umfaßte, nicht nur Friesen, sondern auch Einheimische angehört haben⁸⁷). Runensteine, mit rein altschwedischen Namen, auf denen ebenfalls eines Gildebruders gedacht wird, finden sich in Törnevalla unweit Linköping⁸⁸) und in Bjälbo nahe von Skäningsa⁸⁹), also beide in Nachbarschaft bedeutender Handelsplätze. Die Beispiele, zusammen mit der ags. Überlieferung, können gewiß nicht die Lücke, die für das Wort *Gilde* auf dem Kontinent im 11. Jahrhundert besteht, schließen. Sie machen indessen deutlich, daß es im Bereich des Seegermanischen nach 1000 Organisationsformen gegeben hat, die als *Gilde* bezeichnet wurden und die mit der Sorge um Andenken und Seelenheil des verstorbenen Gildegenossen zumindest bruderschaftliche Züge besaßen.

5.

Vergleicht man die Frühbelege von *Zunft* mit jenen von *Gilde*, so ergibt sich bereits aufgrund der Überlieferungslage ein abweichendes Bild. Während es für *Gilde*, sieht man von dem mlat. *gildonia* ab, so gut wie keine frühe Überlieferung gibt, ist *Zunft* bereits im Althochdeutschen sehr gut vertreten. In der ahd. Übersetzung der Benediktinerregel, die noch in das 8. Jahrhundert gehört, steht *zumft* für lat. *conventus* mit der Bedeutung ›Konvent‹ oder ›Gemeinschaft‹, meint also von Beginn an eine Personengruppe, die nach einer bestimmten Regel lebt⁹⁰). Ableitungen wie ahd. *gizunft* ›Übereinkunft, Vertrag, Verbindung, Bund‹ sind in der Würzburger Beichte und im ahd. Tatian wie bei Notker II. von St. Gallen überliefert⁹¹). Als verbale Ableitung sind *gezumften* im Sinne von ›verbinden‹ und *gizunftigon* mit der Bedeutung ›vereinigen‹ zu nennen⁹²). Hinzu kommen *ungizunft* ›Uneinigkeit, Zwietracht‹ und

86) E. WESSÉN, S. B. F. JANSSON, *Upplands Runinskrifter*, 2. Teil, 2. Heft, Sigtunna stad och Ärling hundra Häred, Uppsala 1945, S. 138f., Nr. 379: *Frisa gildaR letu reisa stæin þenna æftir þor [kil, gilda] sinn. Guð hialpi and has. þorbiorn risti*; ebd. S. 161, Nr. 391: *Frisa gi[ldaR] ... þessar æftiR Alboð, felaga Sloða. Kristr hinn helgi hialpi and has. þorbiorn risti*.

87) Ebd. S. 165; besonders hervorzuheben sind aschwed. *Sloða* (Personenname) und *felaga* ›bolagsman‹ gegenüber fries. *Alboð* (Personenname) und *gildar* ›gillebröder‹.

88) S. B. F. JANSSON, *Linköpingsbygdens Runstenar*, in: S. KRAFT, *Linköpings Historia*, 1. Från äldsta tid till 1567, 1975, S. 45–84.

89) S. B. F. JANSSON, *Törnevalla kyrskas runstenar*, Meddelanden 1960–1961, från Östergötlands och Linköpings stads Museum, 1961, S. 219; vgl. auch DERS., *Runinskrifter i Sverige*, Uppsala 1977, S. 95 ff.; *Ostgötlands Runinskrifter* hg. von E. BRATE, 1911, S. 63–66, Nr. 64, 65.

90) Die althochdeutsche Benediktinerregel des Cod. Sang 916, hg. von U. DAAB (*Altdeutsche Textbibliothek* Nr. 50), 1959, S. 47 (70): *in conventu – in zumfti*; vgl. auch G. KÖBLER, *Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der althochdeutschen Benediktinerregel* (*Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte*, Sonderband 3), 1970, S. 18.

91) SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 42), S. 248.

92) Ebd.

gleichbedeutendes *missezunft*, das mit der Umsetzung *missetunft* sogar ins Mittelniederdeutsche übernommen worden ist⁹³). Mit diesen Beispielen ist die Reihe der Ableitungen und Zusammensetzungen noch keineswegs erschöpft. Die Fülle macht deutlich, daß *zunft* offensichtlich mit der frühen Übersetzungstätigkeit der Geistlichen heraufgekommen ist und durch sie eine reiche Entfaltung erfahren hat, vielleicht, weil es nicht so sehr wie andere Wörter, wie etwa *gelt* und *gilda*, mit vorchristlichen Glaubensvorstellungen behaftet gewesen ist. Man wird *zunft*, nicht zuletzt auch aufgrund der Wortgleichungen mit dem Lateinischen, als ein Wort der althochdeutschen Kirchensprache bezeichnen können⁹⁴).

Der Übergang vom Späalthochdeutschen, wie es durch Notker II. von St. Gallen repräsentiert wird⁹⁵, bis zum Einsetzen der ersten mittelhochdeutschen Belege zu Beginn des 13. Jahrhunderts, liegt wieder (ähnlich wie bei *Gilde*) weitgehend im Dunkel. In diese Zeitspanne des 11./12. Jahrhunderts fällt die Entstehung der gewerblichen Genossenschaften: die der Weber in Mainz (1099), der Fischer in Worms (1106), der Schuhmacher in Würzburg (1128), der Bettziechenweber und Drechsler in Köln (1149 u. 1180)⁹⁶. In dieser Zeit hat *zunft* offensichtlich eine ganz wesentliche Einengung erfahren, die dieses Wort zur Bezeichnung für einen Personenverband ständischer oder beruflicher Art in einer besonderen Weise befähigte. Zunächst wurde die im Althochdeutschen vorhandene Fülle der Ableitungen (insbesondere im verbalen Bereich) abgebaut; außerdem die Bedeutung von *Zunft* auf ›Regel, Gesetz‹ verengt⁹⁷. Ein Reflex dieser Entwicklung findet sich im Parzival Wolframs von Eschenbach, wo es u. a. heißt (122, 15 ff.)⁹⁸:

*junchêrre, sâht ir für iuch varn
zwên ritter die sich niht bewarn
kunnen an ritterlicher zunft?*

Hier sind mit *ritterlicher zunft* die für das Verhalten eines Ritters gültigen Regeln oder Gesetze gemeint. Der älteste, hochmittelalterliche Beleg für *Zunft* außerhalb der Dichtung stammt aus Basel und gehört dem Jahr 1226 an⁹⁹. Wieder ist hier von *confraternitas* die Rede, *quod in vulgari dicitur zumpft*. Auch im zeitlich nächstfolgenden Beleg aus Basel von 1247 steht *zumpft*

93) Ebd. S. 211 u. 129; Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 41), S. 485.

94) G. KÖBLER, Althochdeutsch-lateinisches Wörterbuch (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 19), 1974, S. 249: *zumft*: *conventus*; *gizumft*: *conventio, pactum, foedus*; *zumftigon*: *consentire, convenire* usw.

95) G. KÖBLER, Verzeichnis der normalisierten Übersetzungsgleichungen der Werke Notkers von St. Gallen (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 9), 1971, S. 75 (*foedus*), S. 132 (*pactum*): E. H. SEHRT, W. K. LEGNER, Notker-Wortschatz, 1955, S. 635.

96) Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 41), S. 486.

97) Ebd. S. 485; vgl. auch ›Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts‹, hg. von W. WACKERNAGEL, 1852, S. 24: *die gesetzde, die man da nennet zünfte...*

98) Wolfram von Eschenbach, Parzival, hg. von K. LACHMANN, 5. Aufl. 1891, Neudruck 1947, S. 67.

99) Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von der Historischen Gesellschaft zu Basel, bearb. von R. WACKERNAGEL und R. THOMMEN, Bd. 1, 1890, S. 77, Nr. 108.

für Bruderschaft¹⁰⁰). Die bruderschaftliche Seite der Zünfte, die gelegentlich an geistlichen Ursprung hat denken lassen¹⁰¹), findet also auch von diesen Belegen aus in gewisser Weise eine Stütze.

Die Behandlung der Etymologie wie der Überblick über die Frühgeschichte der Bezeichnungen *Zunft* und *Gilde* hat immer wieder Veranlassung gegeben, auf eine sehr viel jüngere Überlieferung, die des späten Mittelalters, zurückzugreifen. Es zeigt sich dabei, daß bestimmte Gegebenheiten des Gilde- und Zunftwesens wie die Verpflichtung auf eine bestimmte Ordnung, die Zahlung eines festen Betrages, das gemeinsame Mahl, die Sorge um Begräbnis und Totengedächtnis, die Nähe zu bruderschaftlichen Organisationsformen, sich über Jahrhunderte hinweg mit einer erstaunlichen Festigkeit gehalten haben. Diese Konstanten haben das Geschick der Bezeichnungen, ihre Auswahl und ihren Gebrauch durch die Sprachträger bestimmt und dadurch ihre Geschichte, ihre Dauerhaftigkeit wie ihren Untergang oder ihre Verlagerung in andere Bereiche, ihre Übertragung auf andere Gegebenheiten, mitbedingt. In Bedeutungswandel wie Bezeichnungswandel spiegelt sich so nicht nur der Stellenwert (*valeur*)¹⁰²) des jeweiligen Wortes wider, sondern auch eine Wertung der Sachverhalte durch die Menschen, die sie zu bezeichnen hatten. Dies gilt es nun auch an den übrigen Heteronymen des Wortfeldes ›Zunft und Gilde‹ zu prüfen.

6.

Geht man davon aus, daß das Wesen der genossenschaftlichen Organisationsformen des Mittelalters zunächst und in erster Linie in einer Zahlungsgemeinschaft und damit in einem Dienst an dem betreffenden Personenverband bestanden hat, so kommt dieser Ansatz bereits in der Etymologie von mindestens vier der wichtigsten Bezeichnungen zum Ausdruck bei *Gilde*, worüber bereits ausführlich gehandelt wurde; bei *Gaffel*¹⁰³), bei dem von einer Grundbedeutung ›Zins, Steuer‹ auszugehen ist; bei *Hanse*, das zu lat. *census* ›Abgabe, Tribut, Zins‹ gehört¹⁰⁴), und bei *Zeche*, wo eine Bedeutung ›Reihenfolge, Ordnung‹ zugrundegelegen hat. Bei *Gilde* und *Hanse* ist außerdem durch die Wortverwandten got. *hunsli*¹⁰⁵) und ahd. *geld* ein

100) Ebd. S. 199.

101) F. ZOEPFL, Zünfte, in: Lexikon für Theologie und Kirche, begründet von M. BUCHBERGER, 2. Aufl., Bd. 10, 1965, Sp. 1413f.

102) Zu diesem Begriff Ferdinand de Saussures (s. o. Anm. 12); vgl. jetzt GIPPER, Grundbegriffe (wie Anm. 13), S. 45 u. 207.

103) Zu ae. *gafol* ›Tribut, Abgabe; Zins, Nutzen, Rente‹, mnl. *gavel*, mhd. *gaffel* ›Zunft‹ vgl. auch HOLTHAUSEN (wie Anm. 47), S. 122; vgl. auch Anm. 20.

104) KLUGE (wie Anm. 37), S. 288; Zusammenhang mit lat. *census* ›Abgabe‹ bei FEIST (wie Anm. 40), S. 245f.

105) Ebd. S. 246 und 277 (*hunsli*). Zur Etymologie auch E. ROOTH, Das Wort *hansa* verglichen mit *gilde* und *skara*, in: DERS., Altgermanische Wortstudien, 1926, S. 67–113; W. KROGMANN, *Hansa*, Archiv für das Studium der neueren Sprachen 169, 1936, S. 1–8. Zur Wortgeschichte E. v. KÜNNSBERG, *Hanse* und

Zusammenhang mit ›Opfer‹ gegeben. Freilich ist diese Motiviertheit der Bezeichnungen in der Zeit, die hier vor allem zur Erörterung steht, im 11./12. Jahrhundert, den Sprechern kaum mehr bewußt gewesen. Wie locker die Verbindung von Lautkörper und Inhalt geworden ist, zeigt die Übertragung der Bezeichnungen auf andere Gegebenheiten, in denen sich das Leben der Zünfte und Gilden äußert: Vor allem auf die Versammlung, die nicht nur *Morgensprache*¹⁰⁶⁾ genannt wurde, sondern mit fast jeder der üblichen Bezeichnungen für ›Genossenschaft‹, nämlich *Zeche*, *Gilde* und *Zunft*, bezeichnet werden konnte¹⁰⁷⁾. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Übertragung der Bezeichnung von der Gemeinschaft auf das Mahl, wo diese sichtbar in Erscheinung tritt. *Gilde* als ›jährliches Fest des Amtes‹ wurde bereits erwähnt; die besondere Entwicklung, die *Zeche* von hier aus genommen hat, ebenfalls. Ja, dieser besondere Aspekt der Sache konnte derart in den Vordergrund treten, daß er nachträglich zur Erklärung des Wortes herangezogen wurde. Eine solche ›volksetymologische‹ Umdeutung, wie man etwas mißverständlich zu sagen pflegt, hat z. B. *Gaffel* erfahren¹⁰⁸⁾, das man im Blick auf das gemeinsame Mahl nachträglich zu dem homonymen mnd. *gaffel* ›Gabel‹ gezogen hat. Diese sekundäre Zusammenführung zeigt, daß der ursprüngliche Sinn von *Gaffel*, nämlich ›Zahlung, Abgabe‹ nicht mehr gegenwärtig gewesen ist.

Überraschend ist nun, daß die Tatsache der ›Übereinkunft‹, der Einigung aufgrund eidlicher Verpflichtung, für Wahl und Gebrauch der Bezeichnungen offenbar von sehr viel geringerer Bedeutung gewesen ist. Als einzige Bezeichnung, die von hieraus motiviert wurde, ist das im Südwestdeutschen und Westmitteldeutschen gebräuchliche *Einung*¹⁰⁹⁾, zufrühest wieder bei Notker II. um 1000 belegt und hier u. a. als Entsprechung zu *unitas*, *foedus*, *placitum*, *coniuratio* oder *conspiratio* gebraucht¹¹⁰⁾. Das Wort hat sich mit diesen Bedeutungen das ganze Mittelalter hindurch gehalten, trat freilich hinter *Zunft* und *Zeche* sehr bald zurück. Dies mag an dem Aspekt, der mit dem Begriff der *conspiratio* angesprochen wird, liegen; vielleicht auch daran, daß *Einung* als Bezeichnung für die auf Eid begründete Personenverbindung nicht auf das Handwerk beschränkt war und mit anderen Bezeichnungen für Personenverbände wie z. B. *Bruderschaft* von hieraus in Konkurrenz treten konnte.

seine Wortgeographie. Geographie der Wortformen und Bedeutungen, Zs. f. Mundartforschung 17, 1941, S. 164–67; R. SCHMIDT-WIEGAND, Hanse und Gilde. Genossenschaftliche Organisationsformen im Bereich der Hanse und ihre Bezeichnungen, Hansische Geschichtsblätter 100, 1982, S. 21–40; vgl. auch Anm. 16 u. 17.

106) *Morgensprache*, das bildungsmäßig und inhaltlich ae. *morgenspræc* entspricht, ist besonders im norddeutschen Raum gebräuchlich gewesen, vgl. GRINDA (wie Anm. 79), S. 389, der indessen für den insularen Bereich auch an Entlehnung vom Kontinent denkt.

107) O. LUDWIG, Die Bezeichnungen für ›Zunft-Versammlung‹ in Mittelalter und Neuzeit, Zs. für Mundartforschung 17, 1941, S. 167–214.

108) MAYER-MALY (wie Anm. 20), S. 210.

109) DRWB Bd. 2, 1932–35, Sp. 1477–80; K. KROESCHELL, Einung in: HRG Bd. 1 (wie Anm. 8), Sp. 910–12.

110) SCHÜTZEICHEL (wie Anm. 39), S. 40; KÖBLER (wie Anm. 94), S. 39.

Dies ist bei *Innung*, der ostmitteldeutschen Entsprechung von *Einung*, anders, ist doch dieses Wort von Beginn seiner Überlieferung an auf die besondere Organisationsform des Handwerks zugeschnitten gewesen. So bezieht sich der älteste Beleg aus Magdeburg (a. 1157) und ein späterer Beleg aus Braunschweig (a. 1240) auf die Zulassung zum Markt bzw. die Gesamtberechtigung zum Vertrieb der Waren¹¹¹⁾. Ein ebenfalls früher Beleg aus Magdeburg (a. 1197) und ein weiterer aus Braunschweig (a. 1227) meinen das Mitgliedschaftsrecht in einer Innung¹¹²⁾. Über die Bedeutung ›Satzung‹ bzw. ›Zunftartikel‹ – so für Halberstadt (a. 1230) belegt¹¹³⁾ – wurde dann die Bedeutung ›Vereinigung von Handwerkern‹ bzw. ›Handwerkerzunft‹ erreicht, auch hier wieder – wie für Stendal (a. 1254) ausdrücklich bezeugt – in enger Verbindung mit bruderschaftlichen Organisationsformen¹¹⁴⁾. *Innung* kann schließlich die Gebühr bezeichnen, die beim Eintritt in eine Genossenschaft zu entrichten gewesen ist¹¹⁵⁾. Diese sekundäre Entwicklung rückt *Innung* in die Nähe der Bezeichnungen, die wie *Gilde*, *Hanse* und *Zeche* von der Zahlungsgemeinschaft aus motiviert sind.

Von besonderer Bedeutung für die Wortwahl und damit für die Kontinuität der Bezeichnungen war indessen, daß die Gemeinschaft der Handwerksleute an eine bestimmte Regel oder Ordnung gebunden gewesen ist. Es wurde bereits gesagt, daß *Zunft* von hieraus mit seiner Geschichte dem Wort *Orden* vergleichbar ist. Aber auch *Zeche* muß in diesem Zusammenhang noch einmal genannt werden. Denn auch die ältesten Belege für *Zeche* führen, wie schon bei *Zunft* festgestellt, in den Raum des Klosters und haben hier zunächst die Bedeutung ›Bruderschaft‹. In einer Salzburger Urkunde des 12. Jahrhunderts findet sich u. a. die Wendung *ad fraternitatem civium Salzburgensium que zecha vulgo dicitur*¹¹⁶⁾. Und in der Handschrift einer Übersetzung, der Benediktinerregel, die aus der Abtei Hohenfurt in Böhmen stammt¹¹⁷⁾, heißt es von den Mönchen *sint closterliute di ir zechē hânt under der regelin und under dem abbate*. *Zeche* ist also hier ebenfalls mit der Bedeutung ›Regel, nach der eine Bruderschaft lebt‹,

111) Zu Magdeburg s. o. Anm. 44; Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I: Statute und Rechtebriefe 1227–1661, hg. von L. HÄNSELMANN und H. MACK, 1872, S. 9: *quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge...*

112) F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte 1909, S. 355, Nr. 259: *nec aliquis numero eorum... accedat, nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita...* (Magdeburg a. 1197); Urkundenbuch der Stadt Braunschweig (wie Anm. 111), S. 7: *Neman ne mach sich nenere inninge noch werkes vnderwinden. he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orloue.*

113) K. Th. VON INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 1, 1901, S. 123: *...illud quod inninge dicitur habuissent...*

114) KEUTGEN (wie Anm. 112), S. 358, Nr. 264: *Ut habeant quandam fraternitatem que inninge nuncupatur...*

115) DRWB Bd. 2 (wie Anm. 45), Sp. 264.

116) Salzburger Urkundenbuch, hg. von der Gesellschaft für Landeskunde, Bd. 1 bearb. von P. W. HAUTHALER, 1898, S. 473, Nr. 404.

117) Hohenfurter Benedictinerregel, hg. von W. SCHERER, Zs. f. dt. Altertum 16, 1872, S. 224–79, insb. S. 245.

vertreten, hierin dem Worte *Zunft* vergleichbar¹¹⁸). Ja, diese Übereinstimmung zwischen *Zunft* und *Zeche*, was die Verwendung betrifft, reicht noch weiter bis in die hochmittelalterliche Dichtung und Wolframs *Parzival* hinein, wenn es hier heißt (5,17 ff.)¹¹⁹:

*künge, grâven, herzogen
 (daz sag ich in für ungelogen)
 daz die dâ huobe enterbet sint
 unz an daz elteste kint,
 daz ist ein fremdiu zeche...*

Hier ist mit *fremdiu zeche* eine höchst befremdliche Erbregehung gemeint, ein bestimmtes Gewohnheitsrecht. Dieser Bezug auf das Recht, der bei *Zeche* noch ausgeprägter als etwa bei *Zunft* oder *Innung* ist, hat das Wort besonders auch in den Siedlungsgebieten östlich der Elbe zu einem Ausdruck rechtlicher Regelungen werden lassen¹²⁰). Deshalb ist die Kontinuität vom 12. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit hier auch besser zu erkennen als bei *Zunft* und *Gilde*, für die die entscheidenden Belege aus der Übergangszeit weitgehend fehlen. Allen Bezeichnungen gemeinsam ist die enge Verbindung zu dem Wort wie dem Begriff *Bruderschaft*, – wie denn überhaupt von der Wortgeschichte aus die *fraternitas* als eine Klammer anzusehen ist, die offensichtlich die recht verschiedenartigen Phänomene des mittelalterlichen Genossenschaftswesens wie die Mehrzahl ihrer Bezeichnungen zusammenzuhalten vermochte. Damit ist nichts über die Wurzeln der Gilden und Zünfte gesagt, die man auch in den geistlichen Bruderschaften gesucht hat, sondern nur zu den Wertungen und Gewichtungen der Zeitgenossen, die sich in den Bezeichnungen, ihrem Gebrauch wie ihrer Geschichte, widerspiegeln. Hier sei wenigstens noch kurz angemerkt, daß eine der Bezeichnungen für ›Zunft‹ und ›Zunftversammlung‹, nämlich *Kerze*¹²¹), an das Wachs- oder Kerzenopfer anknüpft, das die Zünfte aufgrund ihrer religiös-bruderschaftlichen Struktur an die Kirche abzuführen hatten. *Kerze* mit der Bedeutung ›Zunft‹ ist so in einem begrenzten Gebiet, das mit den Ortspunkten Zürich, Zofingen, Bregenz, Eßlingen, Freiburg i. Br., Straßburg, Renchen, Speyer, Heilbronn, Gundolfingen und Bruchsal zu beschreiben ist, seit dem 14. Jahrhundert belegt.

118) Trübners Deutsches Wörterbuch (wie Anm. 41), S. 341–44.

119) Wolfram von Eschenbach, *Parzival* (wie Anm. 98), S. 15.

120) So für Krossen (a. 1619) bezeugt, vgl. H. G. KLINGNER, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht, Bd. 1, 1749, S. 81; für Cottbus (a. 1650) vgl. Codex Augusteus, hg. von J. Chr. LÜNIG, Bd. 3, 1772, S. 460.

121) R. SCHMIDT-WIEGAND, *Kerze = Zunft*, in: HRG Bd. 2, 1978, Sp. 706 f.; LUDWIG (wie Anm. 107), S. 175; DERS., Die Ämter der mittelalterlichen Zünfte, Zs. f. Mundartforschung 22, 1954, S. 174–86, insb. S. 185 f.

7.

Am Ende dieses Rundblicks sei es erlaubt, noch einmal kurz auf die Rechtswortgeographie von *Zunft* und *Gilde* zurückzukommen und damit auf die Karten, die Eberhard von Künßberg vorgelegt hat und die Ludwig Erich Schmitt 1966 in leicht abgeänderter Form zum Wiederabdruck brachte¹²²⁾. Hier stellt sich *Gilde* als ein Wort des niederländisch-niederdeutschen Zusammenhangs oder des hansischen Raums dar, das sich vor allen an den Rändern von Nord- und Ostsee ausgebreitet hat. Innerhalb des Deutschen hat es seine stärkste Verbreitung in Westfalen und im nördlichen und westlichen Harzvorland, ohne daß diese Gebiete damit etwa als Kernlandschaft zu bezeichnen wären. Denn aus der zeitlichen Schichtung der Belege läßt sich hier nicht auf eine bestimmte Richtung der Verbreitung schließen. *Gilde* hat sich vielmehr »beinahe ängstlich innerhalb des Gebietes der *ik-ich*-Linie« gehalten und reicht nach Süden bis zur Grenze, die von den Ortspunkten Brüssel und Löwen über Hamm, Kassel und Göttingen nach Halberstadt, Zerbst und Frankfurt an der Oder führt¹²³⁾.

Zunft als Bezeichnung für die gewerblichen Genossenschaften ging, wie die Erstbelege aus Basel (ca. 1226 u. 1247) zeigen, vom südlichen Südwesten aus und schob sich, wie die Karte verdeutlicht, im Laufe der Jahrhunderte über Mitteldeutschland bis an die Küste vor. Auf die Belege aus Basel folgen solche aus Schaffhausen (ca. 1291) und Würzburg (ca. 1296)¹²⁴⁾. Im 14. Jahrhundert wurde der Mittelrhein erreicht, und im Osten Eger. »Die späteren Jahrhunderte bringen« nach Künßberg »immer neue Wellen, wie sie ein ins Wasser geworfener Stein hervorruft«. Für ihn ist die Geschichte des Wortes *Zunft* ein Beispiel für die »wellenförmige Ausbreitung der Rechtswörter«. Man wird diese Anschauung, die durch das suggestive Bild der »Spinne« nahegelegt wird, heute etwas modifizieren müssen. Denn die Streubelege für *Zunft* in Nord- und Mitteldeutschland sind von den Belegen im Südwestdeutschen getrennt zu halten. Es sind durchweg jüngere Belege, die dem 15. bis 17. Jahrhundert angehören, während sich die Belege des 13. und 14. Jahrhunderts fast ausschließlich auf die Gebiete südlich des Mains beschränken. Während also hier das Wort *Zunft* offensichtlich bodenständig ist, zeigen die Belege nördlich des Mains, daß *Zunft* eine Bezeichnung gewesen ist, die einen bestimmten Verkehrswert besaß und die mit der allmählichen Herausbildung einer überregionalen Schriftsprache nun auch in anderen Landschaften als den ober- und mitteldeutschen »Sprachgebrauch« wurde. Diese Situation zeichnet sich in der Schriftform der Quellen, im Gebrauch mehrerer Bezeichnungen für die gleiche Sache im Zusammenhang eines Satzes ab, so wenn etwa in einer Zunftordnung für Kahla (ca. 1474) *Innung* und *Zunft* nebeneinander gebraucht werden¹²⁵⁾

122) S. o. Anm. 30; L. E. SCHMITT, Entstehung und Struktur der »Neuhochdeutschen Schriftsprache« (Mitteldeutsche Forschungen 36/I), 1966, Karte Nr. 12.

123) Hierzu und zum folgenden v. KÜNßBERG (wie Anm. 30), S. 244f.

124) Der Schaffhauser Richtebrief. Die ältesten Satzungen der Stadt aus dem Jahre 1291, hg. von J. MEYER, 1857, S. 44; Monumenta Boica 38, S. 14f. (Würzburg).

125) Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Kahla, bearb. von H. BERGNER, 1899, S. 109.

oder in einer entsprechenden Ordnung aus Teplitz (ca. 1735) *Zunft* und *Zeche*¹²⁶⁾; im Bergrecht von Elbingerode (ca. 1664) stehen *Zunft* und *Gilde* nebeneinander¹²⁷⁾. Paarformeln wie diese, auch mehrgliedrige Wortreihen, sind hier zu erwähnen, zeigen das Vordringen des Hochdeutschen in das Gebiet des Niederdeutschen an. Im Zuge dieser Entwicklung ist *Zunft* zur schriftsprachlichen Bezeichnung für die Handwerkergenossenschaft geworden. In dem Maße, wie *Zunft* und *Innung* mit einem speziellen Bezug auf das Handwerk in das Niederdeutsche vordrangen und in die Schriftsprache aufstiegen, wurde *Gilde* auf die kaufmännischen Genossenschaften beschränkt, was seiner Frühgeschichte durchaus entspricht. Die eingangs gestellte Frage nach der Berechtigung der Unterscheidung Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte ist also zu bejahen. Eine terminologische Regelung, *Gilde* den kaufmännischen und *Zunft* den gewerblichen Genossenschaften vorzubehalten, entspricht dem Ergebnis, zu dem die Geschichte der beiden Wörter, freilich erst in der Neuzeit, geführt hat¹²⁸⁾.

126) Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42, S. 505.

127) Zeitschrift für Bergrecht 12, 1871, S. 61.

128) Vgl. jetzt auch: K. OBST, Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte Bd. 4), Frankfurt a. Main, Bern, New York 1983.